

Koltec Technologien GmbH CH-6467 Schattdorf

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Angebot, Lieferbedingungen, Incoterms

1. Angebote, Lieferungen und sonstige Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal vereinbart werden. Für den Inhalt von internationalen Handelsklauseln gelten die Incoterms in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassung.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
3. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen und Zeichnungen behält sich der Verkäufer alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages an den Verkäufer unverzüglich zurückzugeben. Unterlagen des Käufers dürfen Dritten zugänglich gemacht werden, wenn der Verkäufer Unteraufträge an Dritte erteilt.

II. Leistung, Teillieferungen

1. Verträge zwischen dem Käufer und uns als Verkäufer kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Maßgeblich für den Inhalt des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Für die Sicherheitsbedingungen gelten die Vorschriften im Lande des Verkäufers, sofern der Käufer nicht abweichende Sicherheitsvorschriften seines Landes nachgewiesen hat. Zusätzliche Sicherheitsbedingungen sind nur gegen Aufpreis vereinbart.
2. Sind der Preis und die Qualität einer Ware nicht festgelegt, so gelten die Preis- und Sortimentslisten des Verkäufers nach Maßgabe der dem Verkäufer bekannten Zweckbestimmung der Ware.
3. Teillieferungen sind zulässig.

III. Preise, Zahlungsbedingungen, Akkreditive

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung netto ab Werk ohne Aufstellung oder Montage und ohne Verpackung. Die Rücksendungskosten von Verpackungsmaterial sind in den Preisen nicht enthalten.
2. Erfahren die für die Preise maßgeblichen Faktoren in einem Zeitraum von mehr als 4 Monaten zwischen Auftragsbestätigung und Versandbereitschaft Änderungen, ist der Verkäufer zur Preisberichtigung berechtigt.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Zahlungen in der Währung am Sitz des Verkäufers ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers zu leisten und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum gerechnet.
4. Kommt der Käufer mit den vereinbarten Zahlungen mehr als 6 Wochen in Verzug, so werden die restlichen Zahlungen sofort fällig und der Verkäufer kann vom Vertrag zurücktreten. Sofern der Verkäufer Schadenersatz vom Käufer verlangen kann, kann er ohne Nachweis 15 % des Verkaufspreises als Entschädigung verlangen. Die

Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt dem Verkäufer unbenommen. Verzugszinsen sind mit 8 % über dem Basiszinssatz zu zahlen.

5. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, die nach Anlegung banküblicher Maßstäbe die Kreditwürdigkeit des Käufers erheblich mindern, berechtigt den Verkäufer vorbehaltlich sonstiger Rechte, die noch nicht aufgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Zahlung auszuführen. Unter den gleichen Umständen werden Zahlungsansprüche des Verkäufers gegen den Käufer sofort zur Zahlung fällig.
6. Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto des Verkäufers endgültig verfügbar ist.
7. Bei Zahlungen durch Akkreditiv sind die jeweils gültigen "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive", herausgegeben von der Internationalen Handelskammer Paris, zu beachten.
8. Zahlungen werden zur Begleichung der jeweils ältesten Rechnungsposten zzgl. der aufgelaufenen Verzugszinsen und -kosten verwendet und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

IV. Lieferung der Ware (Ort der Lieferung, Lieferfrist, Verzug)

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
3. Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, unverschuldeten behördliche Maßnahmen im In- und Ausland, unverschuldetem Energieausfall sowie unvorhersehbaren, unverschuldeten und schwerwiegenden Betriebsstörungen und -einschränkungen beim Verkäufer, u.a. auch solchen, die auf eine Beeinträchtigung der vereinbarten Rohstoffversorgung oder sonstige Fälle höherer Gewalt zurückzuführen sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Untertierlieferern eintreten. Der Käufer ist im Falle jeglicher Lieferverzögerung berechtigt, nach Ablauf einer von ihm schriftlich zu setzenden angemessenen Nachfrist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, die Abnahme der verzögerten Lieferungen zu verweigern. Darüber hinaus stehen dem Käufer gegen den Verkäufer in den genannten Fällen keine Ansprüche gegen den Verkäufer zu.
4. Für den Fall des Leistungsverzugs oder der Unmöglichkeit der Lieferung werden die dem Käufer etwa zustehenden Ansprüche auf Schadensersatz dahin begrenzt, dass lediglich wegen des vorhersehbaren Schadens Ersatz verlangt werden kann. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit der Grund für den Leistungsverzug bzw. die Unmöglichkeit der Leistung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruht.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Verkäufers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrübergang

Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem die Ware vom Verkäufer dem ersten Frachtführer übergeben wird und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung, übernommen hat.

Im Falle der Beförderung durch Mitarbeiter des Verkäufers oder ein ihm gehöriges Transportunternehmen geht die Gefahr mit dem Beginn des Transportvorganges über.

Auf Wunsch des Käufers wird die Sendung auf seine Kosten durch den Verkäufer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Käufer über, jedoch ist der Verkäufer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Käufers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an jeder einzelnen an den Käufer versandten Ware vor, bis der Käufer alle ausstehenden Forderungen des Verkäufers bezahlt hat, gleichgültig ob die Forderungen in Bezug auf die Ware oder aus irgendeinem anderen Grunde bestehen, der Käufer ist jedoch ermächtigt, die Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges zu verarbeiten und/oder zu verkaufen. Vor Übergang des Eigentums an einzelnen Waren hat der Käufer diese wie ein Verwahrer für den Verkäufer aufzubewahren und so zu lagern, dass sie als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind. .
2. Im Fall der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit fremdem Material erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der hergestellten neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der durch Verarbeitung entstandenen neuen Sache. Für die Bewertung ist sowohl für den Wert der Vorbehaltsware als auch für den Wert der Verarbeitung der Zeitpunkt der Verarbeitung maßgeblich. Der Käufer wird bei der Verarbeitung für den Verkäufer tätig ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen ihn zu erwerben. Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware für den Verkäufer sorgfältig zu verwahren.

Bei Weiterveräußerung des neuen Produktes durch den Käufer tritt sicherungshalber anstelle des Produktes die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung anteilig gem. Abschnitt VI Ziffer 2 Satz 1 und 2. Der Käufer tritt diese anteilige Kaufpreisforderung bereits jetzt schon an den Verkäufer ab, der diese Abtretung hiermit annimmt.

Wird die gekaufte Ware vom Käufer unverarbeitet weiterverkauft, so tritt der Käufer schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an den Verkäufer bis zur Höhe von dessen Forderung ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung schon jetzt hiermit an.

Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann der Verkäufer eine angemessene Frist zur Leistung bzw. Nacherfüllung setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware zurückzunehmen. Dazu hat der Käufer eine genaue Aufstellung der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsgegenstände zu übersenden, die Gegenstände auszusondern und an den Verkäufer herauszugeben. Nach Androhung mit angemessener Frist können die Gegenstände unter Anrechnung auf den dem Käufer berechneten Preis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwendet werden. Ferner hat der Käufer in diesem Fall auf Verlangen des Verkäufers die Schuldner der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen von der Abtretung schriftlich zu

benachrichtigen, dem Verkäufer die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden sowie Wechsel herauszugeben.

Übersteigen die Sicherheiten die Forderungen des Verkäufers um mehr als 20 %, so ist dieser verpflichtet, den übersteigenden Teil der ihm zustehenden Sicherheiten dem Käufer auf dessen Aufforderung hin freizugeben.

Der Käufer hat dem Verkäufer sofort schriftlich Bescheid zu geben, wenn in Vorbehaltsware oder im Miteigentum des Verkäufers stehende Ware sowie in durch Vorausabtretung den Verkäufer übertragene Forderungen vollstreckt werden. Der Käufer hat dem Vollstreckungsorgan und dem Vollstreckungsgläubiger unverzüglich mitzuteilen, dass die Ware noch im Vorbehaltseigentum oder im Miteigentum des Verkäufers steht bzw. dass die Forderung an diesen abgetreten ist.

3. Ist die rechtliche Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts von einer besonderen Registrierung oder sonstigen weiteren Voraussetzungen abhängig, so ist der Käufer verpflichtet, diese Voraussetzung zu schaffen bzw. den Verkäufer entsprechend zu informieren und zu unterstützen.
4. Ist der Eigentumsvorbehalt im Empfängerland nicht zugelassen, so ist der Käufer verpflichtet, gleichwertige Sicherheit zu stellen.

VII. Gewährleistung

1. Für Mängel des Liefergegenstandes haftet der Verkäufer nur insoweit, als diese bei ordnungsgemäßem Gebrauch und unter den für den Gegenstand vom Verkäufer vorgeschriebenen Betriebsbedingungen entstehen und auf fehlerhafter Bauart oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Mängel und Schäden, die auf unsachgemäße Benutzung und Behandlung eigenmächtiger Änderung und Nachbesserung und dgl. durch den Besteller oder einen Dritten sowie auf normaler Abnutzung beruhen, sind von der Haftung ausgeschlossen.
2. Weiterhin ist die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen für Mängel, die auf der Verwendung von Werkzeugen beruhen, die der Käufer gestellt oder vorgeschrieben hat, es sei denn, dass die mangelnde Eignung der Werkzeuge dem Verkäufer bekannt oder aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.
3. Bei Fertigung nach Zeichnung des Käufers haftet der Verkäufer nur für zeichnungsgemäße Ausführung. Wird dem Verkäufer die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann diesbezüglich eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn seine Erzeugnisse dem allgemeinen Stand der Technik nicht entsprechen.
4. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Bild ist unverbindlich und ohne Haftung seinerseits und befreit den Besteller nicht von eigenen Prüfungen der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke.
5. Die Abnahme durch den Käufer oder seinen Bevollmächtigten schließt eine Gewährleistung für erkennbare Mängel aus, soweit die Rechte wegen der Mängel nicht ausdrücklich vorbehalten bleiben. Beanstandungen hinsichtlich Beschaffenheit oder Menge sind unter Angabe der Rechnungs- und Versandnummer sowie der Produktbezeichnung und Produktnummer unverzüglich, spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, schriftlich dem Verkäufer anzuzeigen; verborgene Mängel sind spätestens 7 Tage nach ihrer Entdeckung, keinesfalls aber später als 24 Monate nach Absendung oder Mitteilung von der Bereitstellung dem Verkäufer anzuzeigen.
6. Für mangelhafte Lieferungen schuldet der Verkäufer Nacherfüllung, wobei der Verkäufer unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers darüber entscheidet, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neulieferung erfüllt wird. Der Käufer ist zur Abnahme der Nacherfüllung verpflichtet. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder unzumutbar, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Die

Nacherfüllung ist dem Verkäufer insbesondere dann unzumutbar, wenn die Nacherfüllung nur mit unverhältnismässigen Kosten möglich ist.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Käufer die Waren weiter veräußert oder weiter verarbeitet hat, nachdem er den Mangel entdeckt hatte oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Veräußerung oder Verarbeitung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.

7. Sämtliche vertraglichen Ansprüche gegen den Verkäufer verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Sache, soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind. Die Verjährungsfrist von einem Jahr betrifft nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Verkäufer oder durch seine Organe und Erfüllungsgehilfen ist seine Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt.
8. Für Beistellteile, die im Rahmen unserer Produktion durch Beschichten, Verbinden, Vermischen u.ä. Ausschuss werden, übernehmen wir keinen Kostenersatz.

VIII. Schutzrechte

1. Der Verkäufer haftet hinsichtlich der in seinen Werkstätten hergestellten Liefergegenständen nur für die Verletzung von Patenten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten, die in der Schweiz erteilt sind und nur in der Weise, dass er den Käufer in der außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Patentinhaber unterstützt, ihm die rechtskräftig auferlegten Kosten eines Patentprozesses erstattet und ihn von den durch rechtskräftiges Urteil zuerkannten Schadensersatzansprüchen des Patentinhabers freistellt.
2. Im Hinblick auf solche Teile des Liefergegenstandes, die vom Verkäufer nicht in seinen eigenen Werkstätten hergestellt werden, beschränkt sich die Haftung auf die Abtretung der Ansprüche, welche dem Verkäufer gegen seine Unterlieferanten zustehen.
3. Die Beachtung und Durchführung der relevanten außenwirtschaftlichen Bestimmungen und sonstigen Gesetze seines und des Landes, in welches geliefert werden soll, unterfällt dem Verantwortungsbereich des Käufers. Der Käufer hat den Verkäufer auf Besonderheiten, welche sich aus diesen Bestimmungen ergeben, hinzuweisen. Für den Fall, dass nach den vertraglichen Vereinbarungen das Käufer- oder Bestimmungsland für die Ware nicht die Schweiz sein sollte, ist der Käufer verpflichtet, sich über die in dem jeweiligen Land existierenden gewerblichen Schutzrechte zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass diese in dem jeweiligen Land nicht verletzt werden. Sollte der Verkäufer von Dritten wegen der Verletzung eines solchen ausländischen Schutzrechtes in Anspruch genommen werden, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von den Kosten der damit zusammenhängenden Rechtsverfolgung sowie sämtlichen dem Verkäufer in diesem Zusammenhang auferlegten Zahlungsansprüchen, insbesondere Schadensersatzansprüchen, freizustellen.

IX. Werkzeuge und Vorrichtungen

Für Werkzeuge und Vorrichtungen, die für die Ausführung des Auftrages notwendig sind und vom Verkäufer angefertigt werden, berechnet er Werkzeugkosten. Diese sind mangels besonderer Vereinbarungen zur Hälfte bei Bestellung, zur Hälfte spätestens 30 Tage nach Vorlage von Ausfallmustern ohne jeglichen Abzug zu bezahlen.

Änderungen der Werkzeuge auf nachträglichen Wunsch des Käufers, die eine Verschiebung der Vorlage der Ausfallmuster bedingen, gehen zu Lasten des Käufers

und berechtigen den Verkäufer, die sofortige Erstattung der bis dahin aufgewendeten Werkzeugkosten zu fordern.

Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Sie bleiben Eigentum des Verkäufers, weil die dem Käufer berechneten Werkzeugkosten nur 2/3 der Aufwendungen des Verkäufers decken.

Wird vom Käufer innerhalb von 60 Tagen nach Vorlage der Ausfallmuster kein Auftrag erteilt, ist der Verkäufer berechtigt, den an den Käufer nicht berechneten Anteil der Werkzeugkosten anzufordern.

Die Werkzeuge und Vorrichtungen werden für Nachbestellungen durch den Verkäufer aufbewahrt und gegen Feuer- und Wasserschäden versichert. Wünscht der Käufer weiter gehenden Versicherungsschutz, hat er diesen selbst zu besorgen. Die Aufbewahrungspflicht des Verkäufers für Werkzeuge und Vorrichtungen erlischt, wenn der Käufer innerhalb von 2 Jahren nach der letzten Lieferung aus diesem Werkzeug keine weiteren Bestellungen aufgegeben hat.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die Werkzeuge und Vorrichtungen auf seine Kosten im gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten, insbesondere sie sach- und fachgerecht zu behandeln und für deren Wartung und Pflege zu sorgen sowie erforderliche Instandsetzungsarbeiten, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, unverzüglich sach- und fachgerecht zu seinen Lasten vorzunehmen. Der Käufer übernimmt grundsätzlich die Kosten für die Instandsetzung durch normale Abnutzung und die Kosten für den Ersatz des Werkzeuges (z.B. Folgewerkzeug), sofern es durch normale Abnutzung als Ganzes unbrauchbar geworden ist. Mangels besonderer Vereinbarungen gelten handelsübliche Ausbringungsmengen für die normale Gebrauchsnutzung.

X. 1. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

X. 2. Anwendbares Recht

Für die vorliegenden Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Schweizerische Eidgenossenschaft – Confoederatio Helvetica. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG/UNCITRAL) wird ausgeschlossen.